

An den:

Zweckverband zur Wasserversorgung
Bad Königshofen – Gruppe Mitte –
Marktplatz 14
97631 Bad Königshofen
info@wzvkoen-mitte.de



Antrag für die Anmietung eines Standrohres mit Wasserzähler

Angaben Antragsteller (= Rechnungsempfänger)

Firma	
Straße, Hs.Nr.	
PLZ, Ort	
Ansprechpartner vor Ort (Polier etc.)	
Tel.Nr./E-Mail	
Baustelle (Straße)	

Die Kautions von **500 €** wurde am überwiesen auf das Konto des Zweckverbandes bei der VR-Bank Main-Rhön eG, IBAN: DE53 7906 9165 0007 1173 10.

Mit den in der Anlage aufgeführten Bedingungen erkläre ich mich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Angaben Verwaltung Zweckverband

Die Kautions ist am auf dem Konto des Zweckverbandes eingegangen.

Datum, Unterschrift: _____

Angaben techn. Pers. Zweckverband

(evtl. Wechsel, Grund:)

Standrohrzähler-Nr.		
Hydrantenschlüssel		
Ausgabe Zählerstand		
Rückgabe Zählerstand		
Verbrauch		

Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt	Standrohr zurückerhalten
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift
Antragsteller (Ansprechpartner)		Technisches Personal Zweckverband	

ANTRAG – Standrohr

Erläuterungen zur Vorgehensweise

- Der Antragsteller (= Rechnungsempfänger) hat den Antrag zur Anmietung eines Standrohres rechtzeitig (spätestens 14 Tage bevor dieses benötigt wird) beim Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen -Gruppe Mitte- (Postanschrift: Marktplatz 14, 97631 Bad Königshofen, E-Mail: info@wzvkoen-mitte.de) zu beantragen und gleichzeitig eine Kautions auf das Konto des Zweckverbands zu überweisen.
- Nach Kautionsingang wird der Antrag von der Verwaltung mit der Bestätigung, dass die Kautions eingegangen ist, an das technische Personal weitergeleitet.
- Anschließend kann der Antragsteller beim technischen Personal (Sitz: Wasserwerk, Bardorfer Straße 42, 97633 Kleineibstadt) nach Terminvereinbarung (Tel. 09762/9203) das Standrohr entleihen.

Bedingungen

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Standrohres erfolgt nur mit dem Antragsteller.
2. Die Kautions wird nach Rückgabe des Standrohres beim technischen Personal mit den tatsächlich entstandenen Kosten z.B. für evtl. Reparaturkosten/Ersatzbeschaffung und den entstehenden Gebühren verrechnet (s. Ziff. 12 bis 14).
3. Das Standrohr darf nur an den vom technischen Personal des Zweckverbandes zugewiesenen bzw. freigegebenen Hydranten angeschlossen werden.
4. Der Antragsteller haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigung dem Zweckverband oder dritten Personen entstehen.
5. Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Wasserpreis. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand zurückgegeben wird, wird der Verbrauch vom Zweckverband geschätzt.
6. Der Antragsteller ist zur Rückgabe des Standrohrwasserzählers verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
7. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren des Zweckverbandes erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt (Wasserdiebstahl).
8. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Standrohr nur im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen - Gruppe Mitte - zu benutzen. Zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes gehören folgende Ortschaften: Aubstadt, Bad Königshofen mit den Stadtteilen Althausen, Aub, Ipthausen, Gabolshausen, Merkershausen, Untereißfeld und Sambachshof, Großeibstadt mit Ortsteil Kleineibstadt, Großbardorf und Sulzfeld ohne die Ortsteile Kleinbardorf und Leinach.
9. Der gemietete Standrohrzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
10. Wird der Standrohrzähler in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist er nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.
11. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr mit Wasserzähler dem Zweckverband zwecks Kontrolle und Abrechnung unverzüglich zurückzugeben.
12. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder Zählers durch den Zweckverband; die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
13. Der Schaden aus dem Verlust eines Standrohres wird pauschal mit 1.800,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten sowie dafür anfallende Verwaltungskosten ein.
14. **Gebühren (§§ 9 ff BGS/WAS):**
Die Gebühren werden nach der jeweils gültigen BGS/WAS berechnet. Neben dem Wasserverbrauch (§ 10 BGS/WAS) wird eine Mietgebühr pro Tag und eine Grundgebühr (für Verwaltungskosten und Reinigung) pro überlassenem Standrohr gem. § 9a Abs. 3 BGS/WAS) zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben.